

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 592

20. April 2005

**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für
Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 15. April 2005



**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
vom 15. April 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 4. Dezember 1998 (GABI. NW. II. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt eingefügt: „Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin, der bzw. die den Vorsitz führt, drei Vertretern der Gruppe der Professoren bzw. der Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen und Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der des akademischen Mittelbaus und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Ostasienwissenschaften.“
2. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) wird ersetzt durch: „ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88, Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW vom 14.03.2000 nachweist. Als neuer Buchstabe d) wird eingefügt: „den berufsqualifizierenden Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3, Satz 2 HG, der einen einschlägigen ostasienwissenschaftlichen Bezug aufweist“. Der bisherige Buchstabe d) wird zum neuen Buchstaben e)
3. a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort Privatdozentinnen eingefügt: „sowie die Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen der Fakultät bestellt werden.“
4. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:
„Neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Personen können auch Professoren bzw. Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen, Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen sowie Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen anderer Fakultäten der Ruhr-Universität zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestimmt werden.“
5. a) § 9 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu formuliert: “ Als Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin sollte in der Regel ein Professor, eine Professorin, ein Hochschuldozent, eine Hochschuldozentin, ein Privatdozent oder eine Privatdozentin, ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität oder einer anderen Universität bestellt werden.“
b) § 9 Abs. 8 in Satz 1 wird gestrichen: „während der Vorlesungszeit“.
6. § 10 Satz 3 wird ergänzt: „Die Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten, Hochschuldozentinnen, Privatdozenten, Privatdozentinnen, die Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät und die gemäß § 5 als Doktoranden bzw. Doktorandinnen angenommenen Studierenden der Fakultät sind als Zuhörer zuzulassen
7. § 14 Absatz 2 wird um einen Buchstaben e) ergänzt: „ die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 14.07.2004.

Bochum, den 15.04.2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner